



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Altersvorsorge“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Altersvorsorge“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang „Altersvorsorge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Weiterbildungsstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Altersvorsorge“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums „Altersvorsorge“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudiums erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält acht Module sowie die Abschlussarbeit (Masterthesis). Das Studium wird in Form von 15 Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 357 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.
- (8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist

(Anlage). Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 357 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Altersvorsorge“ kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für Mathematiker nach eingehender Beratung über den Umfang der notwendigen juristischen Grundkenntnisse und die Möglichkeit ihrer studienbegleitenden oder -vorbereitenden Aneignung, die Möglichkeit bestehen, den Weiterbildungsstudiengang zu absolvieren.

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

(7) Im Falle des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der JurGrad gGmbH (Prioritätsprinzip).

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studienganges in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen im Sinne des § 11 dieser Ordnung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 267,75 der 357 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entschei-

derung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/den akademischen Leiter/n des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren, Kurzgutachten und Präsentation) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sechs schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren sowie ein Kurzgutachten und eine Präsentation aufgabe gestellt; die Klausuren haben einen Umfang von jeweils drei Zeitstunden. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zwei Wochen zur Verfügung. Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln. Es soll festgestellt werden,

ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung der Kurzgutachten soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage sind, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Altersvorsorge“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungs-

termin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sechs Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und das Kurzgutachten mit 10 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sechs Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Die Note des Kurzgutachtens wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
4. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
5. Die errechneten Werte für die Klausuren, das Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des

akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Altersvorsorge“ hat einen Umfang von 357 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf vier Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt.

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	<u>I. Einführung</u> 1. Allgemeine Grundlagen 2. (Steuer)Rechtliche Grundlagen 3. Ökonomische Gesichtspunkte/Demographie und Mathematik <u>II. Grundsicherung</u> 1. Gesetzliche Rentenversicherung I	48	5
		1. Gesetzliche Rentenversicherung II 2. Beamtenversorgung 3. Besondere Risikosituationen: Pflegebedürftigkeit		
2	2	4. Berufständische Versorgung	48	5
	3	5. Besondere Risikosituationen: Arbeitslosigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit		
3	4	<u>III. Private Altersvorsorge</u> 1. Überblick/Einleitung 2. Private Anlagepolitik	48	5
	5	3. Versicherungsprodukte 4. Lebensversicherung und bAv		
4	6	1. Basis- und Riester-Rente 2. Produkte der Vorsorge im Versorgungsausgleich	38	5
	7	3. Anlegerschutz 4. Bewertung der privaten Altersvorsorgeprodukte		
5	8	<u>III. Betriebliche Altersvorsorge</u> 1. Arbeitsrechtliche Grundlagen	43	5
	9	2. Rechnungslegung in der bAv, Steuerliche Belastungswirkungen		
6	10	1. Direktzusage 2. Pensionskasse 3. Direktversicherung	46	5
	11	4. Pensionsfonds 5. Unterstützungskasse 6. Vergleich der Durchführungsmethoden		
7	12	1. Portabilität 2. Wechsel des Durchführungsweges 3. Aufsicht nach dem VAG 4. Versicherungsvertragsrechtliche Fragen der bAv 5. Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung	50	5
	13	1. Langzeitarbeitszeitkonten 2. Gegenüberstellung/Vor- und Nachteile der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten		
8	14	<u>V. Internationale Bezüge</u> 1. Einführung/Überblick 2. Im Besonderen: Europäisches Recht	36	5
	15	<u>VI. Abschlussbetrachtung</u> 1. Einführung/Überblick 2. Exkurs: Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst 3. Berechnungsbeispiele und Darstellung von Software-Lösungen		

		Masterarbeit	-	20
--	--	--------------	---	----

		Gesamt	357	60
--	--	--------	-----	----

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles